

## **Verordnung über die Datenbearbeitung der Direktion der Justiz und des Innern**

(vom 27. Januar 2016)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 151 b Abs. 3 und 151 c Abs. 2 GOG<sup>1</sup>, §§ 27 a Abs. 2 und 27 c Abs. 3 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG)<sup>2</sup> und § 9 b Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Die Datenbearbeitung in den Verwaltungseinheiten der Direktion der Justiz und des Innern (Direktion) dient folgenden Zwecken:

- a. der Geschäftsverwaltung,
- b. der Bearbeitung, Ablage und Suche von Dokumenten,
- c. der Buchhaltung,
- d. der Evaluation von Geschäftsvorgängen,
- e. dem Wissenserhalt und -austausch sowie der Wissenspflege,
- f. der statistischen Auswertung und der Forschung.

Zweck  
der Daten-  
bearbeitung

§ 2. Innerhalb einer Verwaltungseinheit haben die Nutzerinnen und Nutzer Zugriff auf die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zugriffsrechte  
innerhalb einer  
Verwaltungs-  
einheit  
a. Grundsatz

§ 3. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungseinheit beschränkt den Zugriff auf Daten, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung länger als zehn Jahre aufbewahrt werden, auf einzelne Mitarbeitende.

b. eingeschränk-  
ter Datenzugriff

§ 4. Die Leiterin oder der Leiter jeder Verwaltungseinheit legt die Zugriffsrechte für die einzelnen Funktionen in einem Zugriffskonzept fest und stellt dieses der Direktion zu.

c. Zugriffsk-  
zept

Zugriffsrechte von Nutzerinnen und Nutzern ausserhalb der Verwaltungseinheit

a. Nutzerinnen und Nutzer anderer Verwaltungseinheiten der Direktion

§ 5. <sup>1</sup> Der elektronische Zugriff von Nutzerinnen und Nutzern anderer Verwaltungseinheiten der Direktion gemäss § 151 a Abs. 2 lit. b und c GOG, § 27 b lit. a StJVG und § 9 a EG OHG ist auf die Daten der Geschäftsverwaltung beschränkt.

<sup>2</sup> Bei beschuldigten Personen umfasst der elektronische Zugriff der Strafverfolgungsbehörden gemäss § 27 b lit. a StJVG zusätzlich folgende Daten zu laufenden und abgeschlossenen Vollzugsverfahren:

- a. Delikte und Urteilsdaten,
- b. Art und Dauer der Sanktionen,
- c. Erledigungsgrund und Reststrafen.

b. Polizeien

§ 6. <sup>1</sup> Der elektronische Zugriff der Polizeien auf Daten der Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften gemäss § 151 a Abs. 2 lit. a GOG umfasst:

- a. die Daten der Geschäftsverwaltung,
- b. Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren gemäss § 54 a Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der elektronische Zugriff der Polizeien auf Vollzugsdaten gemäss § 27 b lit. b StJVG ist auf die Daten der Geschäftsverwaltung beschränkt.

Entscheid über die Zugriffsberechtigung

§ 7. <sup>1</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Leitung des Amtes für Justizvollzug entscheiden über die Erteilung des Zugriffsrechts der Nutzerinnen und Nutzer anderer Verwaltungseinheiten der Direktion und der Polizeien.

<sup>2</sup> Sie regeln die Zugriffsberechtigungen im Zugriffs-konzept gemäss § 4.

Sperrung des Datenzugriffs

§ 8. Die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjugendanwaltschaft sperren den Zugriff auf Daten von Strafuntersuchungen, wenn der Zweck der Strafuntersuchung dies erfordert.

Zugangs-sicherung

§ 9. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten Zugang zu den elektronischen Daten, wenn ihre Identität nachgewiesen ist.

Protokollierung

§ 10. <sup>1</sup> Der elektronische Zugriff auf Daten und die Art der Bearbeitung werden protokolliert.

<sup>2</sup> Die für die Datensicherheit verantwortliche Person der Direktion und ihre Stellvertretung haben Zugriff auf die Protokolle.

<sup>3</sup> Die Protokolle werden zwei Jahre aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Die Verordnung über die Datenbearbeitung der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. Januar 2016 ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft ([ABl 2016-02-05](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 211.1.](#)

<sup>2</sup> [LS 331.](#)

<sup>3</sup> [LS 341.](#)

<sup>4</sup> [LS 550.1.](#)